



HESSISCHER LANDTAG

09. 07. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 18.06.2020

Altersgrenze für den Führerscheinerwerb

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Am heutigen Mittwoch jährt sich zum 15. Mal der Gesetzesentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes „BF 17“, welcher den Erwerb der Führerscheinklasse B zum Führen eines Personenkraftwagens unter gewissen Auflagen mit 17 ermöglicht. Wesentliche Grundlage hierbei ist die Begleitung durch einen Erwachsenen Inhaber der Führerscheinklasse B.

Sowohl der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) als auch der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft sehen in dem damaligen Gesetzesentwurf die bisher erfolgreichste Maßnahme in Bezug auf eine Unfallvermeidung. Insgesamt wird im ersten Jahr nach dem begleitenden Fahren ein Rückgang der Unfallzahlen in dieser Verkehrsteilnehmergruppe von etwa 20 Prozent gegenüber den Verkehrsteilnehmern beobachtet, die nicht am begleitenden Fahren teilgenommen haben.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft spricht sich entschieden dafür aus das Alter von 17 auf 16 Jahren für den Erwerb der Führerscheinklasse B zu ändern. Erzielt würde hiermit eine längere Verweildauer im Modell des begleitenden Fahrens. Im Durchschnitt werden aktuelle BF-17 Teilnehmer ehe sie 18 werden etwa 7 Monate fahrtechnisch begleitet.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Im Jahr 2005 wurde die Möglichkeit eröffnet, zur Erprobung neuer Maßnahmenansätze zur Senkung des Unfallrisikos junger Fahranfänger in den Ländern Modellversuche zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahre einzuführen. Davon machten sämtliche Länder Gebrauch. Nach Bewährung in der Modellversuchsphase wurden die Regelungen in Dauerrecht überführt.

Seit dem 1. Januar 2011 besteht bundesweit die Möglichkeit, bereits mit 17 Jahren eine Fahrerlaubnis der Klassen B und BE unter der Voraussetzung zu erwerben, dass der Jugendliche von ihr nur in Begleitung einer namentlich benannten Person Gebrauch macht. Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 6e des Straßenverkehrsgesetzes legt § 48a der Fahrerlaubnis-Verordnung die Voraussetzungen für das Begleitete Fahren ab 17 Jahre fest.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich des begleitenden Fahrens in dem nun 15-jährigen Beobachtungszeitraum?

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass das Begleitete Fahren ab 17 Jahre (BF17) einen erheblichen Beitrag zur Senkung des nach wie vor überdurchschnittlich hohen Unfallrisikos junger Fahranfänger leistet. Keine andere Fahranfängermaßnahme in Deutschland konnte bislang Sicherheitseffekte in dieser Größenordnung erzielen.

Den Untersuchungsergebnissen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zur Sicherheitswirksamkeit des BF17 zufolge weisen BF17-Teilnehmer im Vergleich zu gleichaltrigen Fahranfängern ohne BF17-Teilnahme im ersten Jahr des selbständigen Fahrens 19 % weniger Unfallbeteiligungen und 18 % weniger Verkehrsverstöße auf. Unter Berücksichtigung der Fahrleistung verringern sich die Unfälle um 22 % und die Verkehrsverstöße um 20 %. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Einführung des BF17 im Analysejahr die Gesamtunfallrate von 18- und 19-jährigen Fahranfängern um 8,5 % gesunken ist und etwa 1.700 Unfälle mit Personenschaden unter Pkw-Fahrern dieses Alters verhindert wurden. Dabei kann ein volkswirtschaftlicher Nutzen in Höhe von ungefähr 122,4 Mio. € pro Jahr angenommen werden.

Das Begleitete Fahren ab 17 Jahre ist angesichts der solide belegten hohen Wirksamkeit der Maßnahme für die Verkehrssicherheit uneingeschränkt positiv zu bewerten.

Frage 2. Sind der Landesregierung Pläne der Bundesregierung bekannt, die aktuelle Gesetzeslage zu ändern?

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die BASt im Jahr 2013 beauftragt, im Rahmen einer Projektgruppe weitere Maßnahmenvorschläge zur Absenkung des Unfallrisikos von Fahranfängern zu erarbeiten. Beteiligt an der Projektgruppe waren neben der BASt Vertreter der verkehrspolitischen Fachebene von Bund und Ländern, Experten von Fachverbänden (wie z.B. DVR, ADAC oder Fahrlehrerverbänden) sowie unabhängige Wissenschaftler. Der Abschlussbericht der BASt-Projektgruppe steht seit Ende 2019 zur Verfügung. Das BMVI arbeitet derzeit an der Umsetzung der einzelnen Maßnahmenvorschläge, nachdem die Verkehrsministerkonferenz bereits im Herbst 2018 auf eine rasche Umsetzung der Vorschläge gedrängt hatte.

Frage 3. Fall 2 zutreffend: Wie sehen die Änderungen konkret aus?

Der Projektgruppenvorschlag sieht eine Verlängerung der Probezeit von zwei Jahren auf drei Jahre vor, um Fahranfänger länger zu vorsichtigem und regelkonformem Fahren anzuhalten. Vorgeschlagen werden zudem Probezeitverkürzungen auf bis zu zwei Jahren als Anreiz zur freiwilligen Teilnahme an edukativen Maßnahmen und/oder am Begleiteten Fahren, das auch für volljährige Fahranfänger geöffnet werden soll. Der Abschlussbericht der BASt ist unter <https://bast.opus.hbz-nrw.de/frontdoor/index/index/docId/2320> abrufbar.

Die Teilnehmer des 58. Deutschen Verkehrsgerichtstages vom 29. bis zum 31. Januar 2020, denen der Vorschlag der Projektgruppe vorgestellt wurde, begrüßten das Maßnahmenkonzept für Fahranfänger mehrheitlich.

Frage 4. Gibt es Pläne der Landesregierung, die Senkung des Mindestalters zum Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B im begleitenden Fahren auf 16 herabzusetzen?

Eine Verlängerung der Begleitphase ist wünschenswert. Damit könnte der positive Effekt des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre verstärkt und ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geleistet werden.

Die Länder dürfen aber aufgrund der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnisklasse B nicht auf 16 Jahre absenken. Die Gesetzgebungskompetenz für das Fahrerlaubnisrecht liegt beim Bund.

Die nationalen Regelungen im Straßenverkehrsgesetz und in der Fahrerlaubnis-Verordnung haben ihre Grundlage im europäischen Unionsrecht. Die Richtlinie 2006/126/EG vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein legt in Art. 4 Abs. 4 Buchstaben b und c das Mindestalter zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B auf 18 Jahre fest und eröffnet in Art. 4 Abs. 6 Buchstabe d die Möglichkeit, das Mindestalter bis auf 17 Jahre zu senken. Eine weitere Absenkung auf 16 Jahre setzt somit eine Änderung des europäischen Führerscheinrechts voraus.

Daher hat die Verkehrsministerkonferenz die Bundesregierung bereits im Frühjahr 2018 aufgefordert, gegenüber der EU-Kommission auf die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Erprobung des Begleiteten Fahrens ab 16 Jahre in Deutschland hinzuwirken.

Die Richtlinie 2006/126/EG wird derzeit evaluiert. Im Rahmen der Revision der Führerscheinrichtlinie wird auch die Absenkung des Mindestalters für den Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B auf 16 Jahre diskutiert.

Wiesbaden, 1. Juli 2020

Tarek Al-Wazir